



Bundesratsbeschluss

über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Garten- und Landschaftsbau der Kantone Freiburg, Neuenburg, Jura und Berner Jura

Änderung vom 7. März 2023

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 9. August 2021¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Garten- und Landschaftsbau der Kantone Freiburg, Neuenburg, Jura und Berner Jura werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 2

Lohnanpassungen

Für alle Lohnklassen gemäss Artikel 21 GAV und Anhang 2 wird jedem dem GAV unterstellten Arbeitnehmende eine (generelle) Anpassung des individuellen Lohnes von 100 Franken pro Monat gewährt.

Der restliche Teil des Anhangs 2 bleibt unverändert.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 2 GAV anrechnen.

¹ BBl 2021 1862

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

7. März 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr